

Ab wann ist eine offizielle Vertretung für eine erkrankte stellv. Schulleiterin notwendig? Und wie "geht" das?

Beitrag von „strubbelusse“ vom 24. April 2012 05:31

Für Niedersachsen kann ich da keine Auskunft geben.

Da wir aktuell den Fall hier in NRW an meiner Grundschule haben (Konrektorenstelle nicht besetzt), weiß ich, dass Schulleitung eine kommissarische Konrektorin/ kommissarischen Konrektor bestimmn kann, sofern der/die Dienstälteste das Amt nicht übernehmen möchte.

Ein formloser, schriftlicher Hinweis an das Schulamt genügte.

Das hatte ich zuvor mit der Rechtsabteilung des Schulamtes geklärt.

Um Ärger zu vermeiden fand bei uns jedoch auch noch eine Absprache mit dem Lehrerrat und in der Lehrerkonferenz statt.

Allerdings wäre das, laut Aussage der Rechtsabteilung, nicht nötig gewesen.

Ruft doch einfach mal die Rechtsabteilung an und frag nach.

So erhältst Du schnell kompetente und rechtssichere Auskunft.

Viele Grüße
strubbelusse